

# Stellungnahme

Eingebracht von: Ülker, Mustafa

Eingebracht am: 18.09.2020

---

Die extrem kurze Begutachtungszeit ermöglicht nur eine Stichwort-Stellungnahme:  
Generell geht die Delegierung der Nationalratsaufgaben an einzelne Personen bzw. Funktionen viel zu weit. Es werden Regelungsbefugnisse einzelnen Ministern übertragen, die diese dann noch an nachgeordnete oder Länder- bzw. Gemeindevertreter weiter übertragen können. Das unterläuft die Aufgabenwahrnehmung, die ausschließlich durch die Legislative geschehen darf und ist viel zu pauschal.

Der Begutachtungstext enthält unklar definierte Begriffe (z.B: "entsprechend der epidemiologischen Situation") und steht im Widerspruch zur Österreichischen Verfassung (z.B: Verbot des Verlassens des privaten Wohnbereiches), was eine missbräuchliche Verwendung begünstigt – siehe auch meine Stellungnahme zum vorigen Entwurf: was eine epidemiol. Situation ist, muss klar definiert sein.

Die konkrete Begriffsdefinition muss so klar sein, dass eine verfassungswidrige Anwendung ausgeschlossen ist. Insbesondere dürfen persönliche Freiheitsrechte, speziell die Meinungs- und Versammlungsfreiheit nicht eingeschränkt und dadurch unterlaufen werden.

Besonders problematisch ist in diesem 2. Entwurf:

Eine „regionale Differenzierung“ in §43 EpiG + § 7 Covid19-MG durch den BM ohne Einvernehmen mit den betroffenen Landeshauptleuten widerspricht dem bundesstaatlichen Prinzip und dem System der mittelbaren Bundesverwaltung.

Die Anforderungen in §3 + 4 Covid19-MG sind immer noch viel zu gering. Die Verbindung der Formulierung „Auftreten von Covid19“ mit der eindimensionalen Anforderung der „Notwendigkeit zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19“ macht die Ermächtigungen beinahe unbegrenzt. Maßnahmen sollten im Größenschluss nur dann möglich sein, wenn konkrete und daher für die Allgemeinheit gelindere Einzelmaßnahmen nach dem EpiG nicht mehr ausreichen. Die Anforderungen haben zumindest dem Rechtsschutzstandard des EpiG zu entsprechen (dh nur bei „außerordentliche Gefahr“ etc).

Die Ausnahmebestimmungen des §5 Abs 2 sind vielfach uneindeutig und unbestimmt.

Generell ist eine Verordnungsermächtigung für das „Befahren“ aus dem Covid19-MG zu streichen. Begründung siehe meine Stellungnahme zum Erstentwurf.

Sollte die Bestimmung indirekt regionale Quarantänen durch Verhinderung des Kfz-Verkehrs bewirken, so ist dies abzulehnen, weil derartige VO gem § 24 bzw 25 EpiG zu erlassen wären. Regelungsmöglichkeit für den Innenraum von Verkehrsmitteln ergibt sich bereits aus § 3 Abs 1 Z 3 EpiG. Bezeichnend ist, dass in der vorliegenden Formulierung des § 3 Abs 1 Covid19-MG sogar das „Befahren“ des Innenraums von Verkehrsmitteln regelt.

Wichtig ist, §6 Abs 1a Covid19-MG und §28a Abs 1a EpiG ersatzlos zu streichen, weil diese der Exekutive unverhältnismäßige Kompetenzen übertragen.

Die Befugnisse in §15 Abs 5 EpiG und §9 Covid19-MG der Behörde auf Dokumenteneinsicht sind

überschießend und berücksichtigen nicht Verschwiegenheitspflicht und Berufsgeheimnis div Berufsgruppen.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer des Covid19-MG sollte längstens bis zum 30.06.2021 festgelegt werden. Ob eine weitere Verlängerung notwendig ist, sollte dann wieder eine parlamentarische Mehrheit entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen,